

GOZ aktuell

Besonderheiten der Gebührenpositionen 4070/4075

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.



Bei der Erstattung der Gebührennummern 4070/4075 gibt es in zunehmendem Maße Probleme. Die Beihilfestellen machen Einschränkungen, denen sich wiederum viele Versicherungsunternehmen anschließen. Nicht zuletzt bezweifeln immer mehr Patienten, dass die Leistung überhaupt erbracht wurde.

Die GOZ-Position 4070 ist für die parodontalchirurgische Therapie im subgingivalen Bereich an einem einwurzeligen Zahn, die Position 4075 an einem mehrwurzeligen Zahn berechnungsfähig. Sie beinhalten die subgingivale Konkremententfernung (Deep Scaling), die Wurzelglättung (Root Planing) sowie die Gingivakürettage (geschlossenes Vorgehen). Häufig werden diese Leistungen zusammen erbracht. Das heißt aber nicht, dass GOZ 4070/4075 nur dann berechenbar ist, wenn alle drei Voraussetzungen erfüllt sind. Der Umfang sollte bei der Wahl des Steigerungssatzes berücksichtigt werden.

Die GOZ-Position ist für denselben Zahn dann wieder berechenbar, wenn sich neue subgingivale Konkremete gebildet haben, die entfernt werden müssen. Dies kann unter Umständen – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – auch innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums eintreten. Einige Kostenerstatter bezahlen die Leistungen nur nach Ablauf einer bestimmten Frist, zum Beispiel nach drei Monaten. Die Gebührenordnung enthält keine zeitliche Einschränkung.

Kontrolle durch den Zahnarzt

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des Zahnheilkundengesetzes der Tatsache Rechnung getragen, dass es unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich ist, alle Leistungen an Patienten nur von approbierten Zahnärzten durchführen zu lassen. Wichtig ist, dass die Tätigkeit nicht approbierten Personals vom Zahnarzt kontrolliert wird. Leistungen nach den GOZ-Nummern 4070/4075 können nicht ausschließlich von einer fortgebildeten Assistenzkraft (ZMP, DH) erbracht werden. Die fortgebildete Kraft darf gemäß Zahnheilkundengesetz und Ausbildungsverordnung nicht invasiv „erreichbare Beläge“ und Konkremete entfernen. Sie kann also nur einen Teil der Leistung der GOZ-Ziffern 4070/4075 erbringen. Hat sie die erreichbaren Konkremete entfernt, muss der Zahnarzt

die Leistung kontrollieren und entscheiden, ob weitergehende Maßnahmen notwendig sind. Müssen weitere Konkremete in den Zahnfleischtaschen entfernt oder eine Wurzelglättung durchgeführt werden, sind diese Leistungen vom Zahnarzt selbst zu erbringen. Stellt der Zahnarzt bei der Kontrolle fest, dass sämtliche Konkremete entfernt wurden, ist die Leistung erbracht und kann abgerechnet werden. Ratsam ist es, die Kontrolle und ihr Ergebnis im Krankenblatt zu dokumentieren. Die Besonderheit der Leistungsbeschreibung der GOZ-Ziffern 4070/4075 besteht also in der Aufteilung bei der Leistungserbringung durch den Zahnarzt und eine Zahnmedizinische Fachangestellte.

Oft monieren Patienten den angesetzten Steigerungsfaktor, weil die Leistung „ja nur von der Helferin erbracht wurde“. Im privatärztlichen Bereich werden Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte liquidiert – unabhängig davon, ob sie vom Zahnarzt oder einer entsprechend ausgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten erbracht wurden (z. B. Entfernung von Zahnbelägen, Mundhygieneaufklärung). Im Gegensatz zur GOÄ beinhaltet die GOZ keinen reduzierten Gebührenrahmen für delegierbare Leistungen. Der Faktor ist gemäß § 5 Abs. 2 nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Einige Beihilfestellen setzen eine Anästhesie für die Erstattung der GOZ-Nummern 4070/4075 voraus. Auch in dieser Frage haben sich mehrere Versicherungen angeschlossen. In der Regel erfolgen die unter Nummer 4070 beziehungsweise 4075 GOZ erfassten Behandlungen unter Anästhesie. Unter Umständen kann jedoch eine Wurzelglättung an wenigen Zähnen (z. B. mit größeren Sondierungstiefen) oder an allen Zähnen (bei unempfindlichen Patienten) ohne Lokalanästhesie erfolgen. Daher kann die Anästhesie nicht generell als Indikator dafür dienen, ob die Berechnung der Gebührennummern 4070/4075 GOZ korrekt erfolgte. Das Referat Honorierungssysteme erhält immer öfter Liquidationen, in denen beide Gebührennummern an einem Großteil oder an (fast) allen Zähnen ohne Anästhesie berechnet wurden. Ob die Patienten wirklich so unempfindlich sind, sollte von jedem selbst hinterfragt werden.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK